

BStGer BB.2023.129 vom 27. Juli 2023

Bundesstrafgericht, 2023-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.129

FR: TPF BB.2023.129 du 27 juillet 2023

IT: TPF BB.2023.129 del 27 luglio 2023

Regeste

Edition (Art. 265 Abs. 3 StPO); aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; BGE 146 IV 76 E. 2.2.2; siehe auch die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, 1308).

E. 1.2

Die vorliegend angefochtene Aufforderung zur Herausgabe von Unterlagen richtet sich allein an die Bank C. AG als Inhaberin der entsprechenden Dokumente. Die Beschwerdeführerin ist dadurch offensichtlich nicht be-

- 4 -

schwert (vgl. hierzu die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2017.129 vom 27. Dezember 2017 E. 4.2.1; BB.2015.107 vom 28. Oktober 2015).

E. 1.3

Zudem ist die Beschwerde gegen die sich auf Art. 265 StPO stützende Aufforderung zur Herausgabe von Unterlagen grundsätzlich ausgeschlossen (Urteile des Bundesgerichts 6B_64/2021 vom 7. September 2022 E. 4.4.4; 1B_97/2021 vom 12. August 2021 E. 1.2.2; 1B_477/2012 vom 13. Februar 2013 E. 2.2; 1B_320/2012 vom 14. Dezember 2012 E. 3.2; 1B_136/2012 vom 25. September 2012 E. 3.2 und 4.4; 1B_562/2011 vom 2. Februar 2012 E. 1.1; TPF 2011 34 E. 1.3; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2017.129 vom 27. Dezember 2017 E. 4.2.1; BB.2016.281 vom 20. Juli 2016; BB.2015.107 vom 28. Oktober 2015; BB.2014.150 vom 4. Mai 2015 E. 2.1–2.3; BB.2012.158 vom 7. Juni 2013 E. 1.1.1; BB.2012.163 vom 13. November 2012; BB.2012.161 vom 17. Oktober 2012; BB.2012.9 vom 24. Juli 2012 E. 1.3; BB.2012.10 vom 4. Juli 2012 E. 1.4). Gestützt auf den auch auf Editionsverfügungen anwendbaren Vorbehalt von Art. 264 Abs. 3 StPO ist stattdessen nach den Vorschriften der Siegelung vorzugehen (siehe zuletzt das Urteil des Bundesgerichts 6B_64/2021 vom 7. September 2022 E. 4.4.4).

E. 1.4

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin bereits mit Eingabe vom 11. Juli 2023 die Siegelung der vorliegend zur Diskussion stehenden Unterlagen verlangt (act. 1.4). Ihre Beschwerde erweist sich damit als unzulässig, soweit sie sich gegen die in der angefochtenen Verfügung enthaltene Aufforderung zur Herausgabe von Bankunterlagen richtet.

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Voraussetzungen einer Beschlagnahme seien vorliegend nicht erfüllt (act. 1, Rz. 30 ff.). Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung nebst anderem zwar auch mit «Beweismittelbeschlagnahme (Art. 263 ff. StPO)» bezeichnet ist, ihr inhaltlich aber nirgends die Anordnung einer solchen Beschlagnahme entnommen werden kann. Im Übrigen kann eine *uno actu* bereits im Rahmen einer Ediktionsverfügung angeordnete «Beschlagnahme» von Unterlagen *so*-wieso keine anfechtbare Beschlagnahme im Sinne von Art. 263 Abs. 1 StPO darstellen. Eine solche ist grundsätzlich zeitlich erst nach erfolgter Herausgabe der Unterlagen und deren Durchsuchung durch die Strafverfolgungsbehörden möglich (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2015.107 vom 28. Oktober 2015 mit Hinweis auf TPF 2011 80 E. 2.2 und andere). Auf die Beschwerde ist demnach mangels zulässigen Anfechtungsobjekts auch nicht einzutreten, soweit diese sich gegen eine Beschlagnahme richtet.

- 5 -

E. 3

Schliesslich wirft die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin vor, diese habe ihr im Untersuchungsverfahren die Akteneinsicht in unzulässiger Weise verweigert (act. 1, Rz. 22 ff.). Dazu ist festzuhalten, dass der Streitgegenstand durch die Verfügung der Vorinstanz verbindlich festgelegt wird und nicht von der Beschwerdeführerin frei bestimmt werden kann (siehe zuletzt u.a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2023.12 vom 15. Februar 2023 E. 2). Die Beschwerdeführerin ersuchte die Beschwerdegegnerin soweit ersichtlich am 18. Juli 2023 erstmals um Einsichtnahme in die Untersuchungsakten. Die angefochtene Verfügung, welche bereits 13 Tage zuvor erlassen wurde, hat inhaltlich nichts mit der Frage der Akteneinsicht im Untersuchungsverfahren zu tun. Auf die in diesem Zusammenhang stehenden Rügen der Beschwerdeführerin ist ebenfalls nicht einzutreten.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf diese ohne Durchführung eines Schriftenwechsels nicht einzutreten ist (Art. 390 Abs. 2 StPO *e contrario*).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Nebenverfahren betreffend aufschiebende Wirkung zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist festzusetzen auf Fr. 500.– (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.